



Kija, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, Österreich

Abteilung Verfassungsdienst
per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 508 3792
kija@tirol.gv.at
www.kija-tirol.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Kija-RE-2000/86-2022
Innsbruck, 12.01.2022

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungsgesetz geändert wird;
GZ: VD-651/356-2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich der geplanten Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 10 (§ 5 Abs. 4):

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol sieht die Dokumentation in Kinderbetreuungseinrichtungen als wichtiges Planungs- und Kontrollinstrument an. Bei der nun geplanten und von vielen Kinderbetreuungseinrichtungen bereits geführten, verpflichtenden und standardisierten Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, geben wir jedoch folgende Punkte zu bedenken:

- Laut Erfahrungsberichten aus der Praxis führt die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation zu einem erheblichen Mehraufwand. Generell ist der Dokumentationsaufwand in den letzten Jahren gestiegen und Mitarbeitende verbringen viel Zeit vor dem Computer. Diese Zeit fehlt wiederum bei der direkten Kinderbetreuung. Deshalb regen wir an, diesen Mehrbedarf bei der Ressourcenplanung zu berücksichtigen und in Zukunft mehr Personal vorzusehen.
- Außerdem möchten wir betonen, dass die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage für das Entwicklungsgespräch darstellen und Kinder stärken und fördern kann. Es soll jedoch nicht dazu führen, dass Kinder schon vor dem Schulalter überschießend beurteilt und bewertet werden.

Zu Z 12 (§ 9 Abs. 5):

Künftig soll die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Entwicklungskonzeptes wegfallen, die Verpflichtung zur Erstellung soll weiterhin bestehen bleiben. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklungskonzepte im Rahmen der Aufsichtstätigkeit strichprobenartig überprüft werden sollten, um so deren Qualität zu gewährleisten.

Zu Z 24 (§ 18):

Bezüglich der Inklusion aller Kinder durch die Gewährung von Stützstunden regen wir an, den in § 18 Abs. 1 geplanten Passus „*während der Kernzeit*“ wegzulassen. Die Verstärkung des Personalstands durch Stützstunden sollte sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren, und zwar unabhängig davon, ob Kern- oder Randzeiten vorliegen.

Zu Z 36 (§ 29 Abs. 7):

Mit dem neu eingefügten Abs. 7 soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch außerhalb der Randzeiten von einer Doppelbesetzung abzusehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufgaben nach § 8 aufgrund der geringen Anzahl der angemeldeten Kinder auch von einer pädagogischen Fachkraft erfüllt werden können. Das Absehen von der Doppelbesetzung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

Hier ist kritisch anzumerken, dass der Wortlaut „geringe Anzahl der angemeldeten Kinder“ ungenau ist und auch in den erläuternden Bemerkungen nicht näher ausgeführt wird. Eine genaue Definition dieser Voraussetzung ist somit wünschenswert.

Zu Z 47 und 48 (§§ 38, 38a, 38b, 38c, 38d):

Im aktuellen Förderregime wird die erste Gruppe pro Einrichtung verstärkt gefördert. Nunmehr soll es zu einer Anhebung bzw. Angleichung der Fördersätze für die zweite und jede weitere Gruppe kommen. Diese Änderung wird grundsätzlich befürwortet. Da die weiteren Fördermodalitäten wie z. B. Fördervoraussetzungen, Höhe der Förderung usw. erst in Förderrichtlinien zu konkretisieren sind, ist eine abschließende Beurteilung des neuen Förderregimes jedoch nicht möglich.

Allgemeine Anmerkungen:

Abschließend ist auszuführen, dass der Gesetzesentwurf wichtige Punkte übersieht:

- Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit wäre insbesondere die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz angebracht.
- Begrüßenswert wäre außerdem eine Reduktion der Gruppengrößen. Dadurch könnte eine qualitative Betreuung der Kinder gefördert und das Personal entlastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

HRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Harasser
Kinder- und Jugendanwältin für Tirol

Mag.^a Simone Altenberger
Juristin